

18. Wahlperiode

---

**Antrag**

der Fraktion der CDU

**14. Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Vierzehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin**

Vom...

Das Abgeordnetenhaus hat unter Beachtung der Vorschriften des Artikels 100 der Verfassung von Berlin das folgende Gesetz beschlossen:

---

**Artikel I**

Die Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), die zuletzt durch Gesetz vom 22. März 2016 (GVBl. S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer Artikel 63 a eingefügt:

"Art. 63 a

(1) Wenn ein durch Volksentscheid zustande gekommenes Gesetz vom Abgeordnetenhaus aufgehoben oder in seinem Kerngehalt verändert werden soll, ist die Durchführung einer Volksbefragung möglich. Das Abgeordnetenhaus kann die Durchführung einer solchen Volksbefragung mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen. Im Rahmen der Volksbefragung wird der Gesetzentwurf zur Aufhebung oder Änderung des durch Volksentscheid zustande gekommenen Gesetzes zur Befragung gestellt.

(2) Das Ergebnis einer Volksbefragung hat empfehlenden Charakter.

(3) Das Nähere zur Volksbefragung, einschließlich der Veröffentlichung des der Volksbefragung zugrunde liegenden Vorschlags, wird durch Gesetz geregelt.

## **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.“

### ***Begründung***

Das Ziel dieser Verfassungsänderung ist eine Stärkung der direkten Demokratie dahingehend, dass der Legislative die Möglichkeit gegeben wird, im Rahmen einer Volksbefragung ein Votum der Berlinerinnen und Berliner zu einer beabsichtigten Aufhebung oder wesentlichen Änderung eines durch einen Volksentscheid zustande gekommenen Gesetzes einzuholen.

Grundsätzlich können Gesetze, die im Rahmen eines Volksentscheides zustande gekommen sind, im Rahmen der Gesetzgebung durch das Abgeordnetenhaus jederzeit aufgehoben oder geändert werden. Die Natur der Sache bringt es allerdings mit sich, dass ein solches Vorgehen erhebliche gesellschaftliche Verwerfungen mit sich zu bringen droht. Das Abgeordnetenhaus wird sich stets dem Vorwurf ausgesetzt sehen, den im Volksentscheid zum Ausdruck gekommenen Willen einer qualifizierten Mehrheit der Berlinerinnen und Berliner zu ignorieren.

Durch die Einführung einer auf diese Fälle beschränkten Volksbefragung erhält das Abgeordnetenhaus die Möglichkeit, diese gesellschaftlichen Verwerfungen zu vermeiden und seiner weiterhin freien gesetzgeberischen Entscheidung zusätzliche Legitimation zu verleihen.

### **Zu Art. 63 a I**

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für eine Volksbefragung.

Dem Abgeordnetenhaus wird durch Art. 63 a die Möglichkeit gegeben, eine Volksbefragung durchzuführen. Da dies nicht immer zwingend erforderlich ist – ein breiter gesellschaftlicher Konsens ist auch anderweitig erkennbar – wird die Befragung auf die Fälle beschränkt, in denen eine qualifizierte Mehrheit des Abgeordnetenhauses eine Volksbefragung für erforderlich hält. Die Volksbefragung ist nur in den Fällen möglich, in denen ein durch Volksentscheid zustande gekommenes Gesetz aufgehoben oder in seinem Kerngehalt geändert wird. Diese Einschränkung beruht darauf, dass in vielen Fällen – beispielsweise bei terminologischen Anpassungen, Änderungen von Zuständigkeiten oder Anpassungen an EU-Recht – eine Volksbefragung kontraproduktiv wäre, da die Gesetzesänderung keine oder nur eine unerhebliche Veränderung des Gesetzes bewirkt.

**Zu Art. 63 a II**

Da der Gesetzgeber durch eine Volksbefragung nicht in seinen Kompetenzen eingeschränkt werden darf, regelt Absatz 2 den empfehlenden Charakter des Votums.

**Zu Art. 63 a III**

Wie die Regelungen zum Volksbegehren und zum Volksentscheid in Art. 62 und 63 der Verfassung von Berlin enthält diese Norm einen Gesetzesvorbehalt.

Berlin, 28. Oktober 2020

Dregger Evers  
und die übrigen Mitglieder  
der Fraktion der CDU